



Sitzung vom 28. November 2018

Punkt Nr. 18 der Tagesordnung

Anwesend: Herr KRINGS Christian, Bürgermeister
Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN
Christine, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna, Herr
WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, Herr HALMES Tobias, Frau
STOFFELS-LENZ Celestine, Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-
HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, Frau DEN TANDT Lydia,
Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin

Öffentliche Sitzung

Steuer auf die Banken und gleichgestellte Einrichtungen.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere
Artikel L1122-30.;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren
in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999
betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/364-32 für die Einnahmen vorgesehen
ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 eine Steuer
auf alle Bank-, Finanz-, Kredit- und Sparinstitute, sowie ihre Filialen und Agenturen, die am 01.
Januar des Steuerjahres auf dem Gebiet der Gemeinde St.Vith der Öffentlichkeit zugängliche Lokale
haben, erhoben.

Für die Anwendung des vorherigen Absatzes wird als Bank-, Finanz-, Kredit- und Sparinstitut
angesehen, die physischen oder moralischen Personen die hauptberuflich Geld- oder Kreditgeschäfte
unter gleich welcher Form tätigen.

Artikel 2: Die Steuer ist von der physischen oder moralischen Person, im Namen derer das Institut
betrieben wird, geschuldet.

Artikel 3: Die Steuer wird auf **400,00** Euro pro Annahmestelle festgesetzt. Unter Annahmestelle ist
jede Stelle (Raum, Büro, Schalter) zu verstehen, wo ein Angestellter der Zweigstelle jegliches
Bankgeschäft für einen Kunden verrichten kann.

Artikel 4: Die Gemeindeverwaltung schickt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das
dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem auf diesem Formular angegebenen
Verfalltag zurücksenden muss.

Der Steuerpflichtige, der keinen Erklärungsvordruck erhalten hat, ist verpflichtet, bis spätestens 30.
Juni des Steuerjahres die benötigten Angaben für die Steuerfestsetzung mitzuteilen.

Artikel 5: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte,
unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts
wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das
Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des
Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art
der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt
über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich
vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn
dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese
Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu
betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 6: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 7: Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde St.Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 9: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 10: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 11: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

NAMENS DES RATES:

Die Sekretärin:
gez. Helga OLY

Der Vorsitzter :
gez. Christian KRINGS

Für gleichlautenden Auszug:
Sankt Vith, den 29. November 2018

Die Generaldirektorin

Helga OLY



Der Bürgermeister

Christian KRINGS